

Auszüge aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2022

Beschluss-Nr.: 97-9/22

Der Gemeinderat der Gemeinde der Gemeinde Kurort Rathen beschließt die in der Anlage beigefügten Leistungsbeschreibungen für das Jahr 2022.

- a.) Durchführung von zusätzlichem Winterdienst ohne Verbrauchsmaterial
- b.) zusätzliche Leistung Abfallbeseitigung ohne Deponiekosten
- c.) Reinigung von drei öffentlichen Toiletten
- d.) Führung des Gästeamtes/Touristinformation Niederrathen gemäß Leistungsbeschreibung
- e.) Führung der Touristinformation Oberrathen gemäß Leistungsbeschreibung

Die zusätzliche Wiesenpflege wird wie im Jahr 2022 durchgeführt. Mit der beauftragten Firma ist ein erneuter Vertrag zu den gleichen Konditionen abzuschließen.

Die Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 98-9/22

Der Gemeinderat bestätigt, dass Frau Stuckart als Vertreter die Gemeinde Kurort Rathen in der Gesellschafterversammlung der Kurortentwicklungsgesellschaft Rathen mbH am 24.10.2022 anstelle des Bürgermeisters vertritt.

Beschluss-Nr.: 99-9/22

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen stimmt der als Anlage beigefügten Nachkalkulation für erbrachte Leistungen im Jahr 2021 durch die Kurortentwicklungsgesellschaft Rathen mbH für die Gemeinde Kurort Rathen zu.

Für die Kurortentwicklungsgesellschaft Rathen mbH entsteht eine Rückzahlung aus der Kalkulation des Jahres 2021 an die Gemeinde Kurort Rathen in Höhe von 35.477,00 EUR. Die Nachkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 100-9/22

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen stimmt zu, dass gemäß der als Anlage beigefügten Vor- und Nachkalkulation für die Fährüberfahrten und gültiger Kurtaxsatzung des Jahres 2021 ein Betrag in Höhe von 74.602,58 € von der Gemeinde Kurort Rathen an die Kurortentwicklungsgesellschaft Rathen mbH für geleistete Fährüberfahrten zu zahlen ist.

Beschluss-Nr.: 101-9/22

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen beschließt:

Der Beschluss der Gemeinde Kurort Rathen Nr. 88-9/21 vom 25.10.2021 wird aufgehoben.

Für Teile der Flurstücke Nr. 2/1,101 und 117 sowie das Flurstück Nr. 2/2 der Gemarkung Oberrathen soll ein Bebauungsplan nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) für ein Wohngebiet aufgestellt werden (genaue Gebietsabgrenzung siehe Lageplan vom 07.10.2022 im Maßstab 1:1.500).

Dabei wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung), der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2 a, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- städtebauliche Ordnung des Gebietes zur Schaffung von Wohnbauflächen
- Festsetzung der im Baugebiet zulässigen baulichen und sonstigen Anlagen, der Art und des Maßes der baulichen Nutzung für ein Allgemeines Wohngebiet, der Bauweise sowie der überbaubaren und nicht überbaubaren

Grundstücksflächen

- Schaffung einer öffentlichen Fläche zur Absicherung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet und dessen Nachbarbebauung
- Regelung der Grünordnung / landschaftlichen Einbindung

An den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Königstein wird durch die Gemeinde Kurort Rathen ein Antrag zur Änderung des gemeinschaftlichen Flächennutzungsplans gestellt.

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes trägt die Grundstückseigentümerin Friedensburg & Felsengrund Stiftung.

Die Details der Umsetzung der Planung werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stiftung und der Gemeinde Kurort Rathen geregelt.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu geben.

Hinweise:

Der in dem Beschluss bezeichnete Lageplan, der den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans zeichnerisch darstellt, wird gemäß § 8 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KombekVO) vom 17. Dezember 2015 i. V. m. § 2 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Kurort Rathen vom 28. Oktober 2004 hiermit im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan einschließlich des im Beschluss bezeichneten Lageplans wird in der Gemeindeverwaltung Kurort Rathen, Füllhölzelweg 1 in 01824 Kurort Rathen zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Dienstzeiten bereitgehalten. Über den Inhalt des Beschlusses wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan nur nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches in dem Lageplan zum Beschluss im Maßstab 1:1.500.

Da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet, kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der Gemeindeverwaltung Kurort Rathen, Füllhölzelweg 1 in 01824 Kurort Rathen zu den üblichen Dienstzeiten unterrichten. Ebenso kann sich jedermann bis zum 21. Dezember 2022 zur Planung äußern. Die Stellungnahmen können mündlich während der üblichen Dienstzeiten oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Kurort Rathen, Füllhölzelweg 1 in 01824 Kurort Rathen eingereicht werden.

Der volle Wortlaut des Ratsprotokolls 9/22 kann während der üblichen Dienststunden im Gemeindeamt nachgelesen werden.

Roman Rolof
Bürgermeister